

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-66/002-2007

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin
Mag. Kohlross

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13293

Datum
23. Juni 2009

Betrifft

NÖ Umwelthaftungsgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2009

Ltg.-**311/U-4-2009**

U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung (Umwelthaftungsrichtlinie) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Amtsblatt Nr. L 143, vom 30. April 2004, S. 56 schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes.

Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie ist es, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht überdies eine sich aus der Aarhus-Konvention ergebende Einbindung der von einem Umweltschaden betroffenen Personen sowie die Gewährung von Rechtsschutz vor.

Die Umwelthaftungsrichtlinie ist sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Landesgesetzgebung in österreichisches Recht umzusetzen.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf eines NÖ Umwelthaftungsgesetzes soll die Umwelthaftungsrichtlinie in den Zuständigkeitsbereichen des Landes Jagd, Fischerei, IPPC- Anlagen, Elektrizitätswesen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Naturschutz umsetzen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Informations-, Vermeidungs- und Sanierungsverpflichtungen der Betreiber und Betreiberinnen;
- die Befugnisse der zuständigen Behörde zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen;
- die Kostentragungsverpflichtung der Betreiber und die Ausnahmen hievon;
- Vorgehensweise bei grenzüberschreitenden Umweltschäden;
- Umweltbeschwerde durch Einzelpersonen oder anerkannte Umweltorganisationen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Dieser Entwurf beruht auf dem in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie entwickelten Verständnis, dass die Hintanhaltung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG allein in die Zuständigkeit des Landes fällt und dass die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen der Gewässer gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG allein in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes fällt.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der IPPC-Anlagen aus Art. 15 B-VG.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit Art. 15 B-VG.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenver-

unreinigungen durch Energiegewinnungsanlagen ergibt sich aus der Zuständigkeit für diesen Anlagentyp nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Elektrizitätswesen).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

In den einzelnen Materiengesetzen des Landes, werden Hinweise auf das NÖ Umwelthaftungsgesetz aufgenommen.

Es sind folgende Landesvorschriften davon betroffen:

das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,

das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550,

das NÖ IPPC-Anlagen und -Betriebe Gesetz (IBG), LGBl. 8060,

das NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,

das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170,

das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

5. EG-Konformität:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, S 56 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140, S. 114 vom 5. Juni 2009

6. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Bereiche Boden und Biodiversität gibt es derzeit kein vergleichbares verwaltungs-polizeiliches Haftungsregime. Eine zahlenmäßige Abschätzung der beim Vollzug des gegenständlichen Entwurfes im Hinblick auf Bodenschäden und Schäden an Biologischer Vielfalt zu erwartenden Kosten ist wegen des Fehlens von vergleichbaren Daten nicht möglich. Nachdem der Anwendungsbereich des gegenständlichen Entwurfs durch Aus-

nahmen sehr weitgehend eingeschränkt ist, ist mit einer geringen Zahl an Haftungsfällen im Sinn dieses Gesetzentwurfs zu rechnen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kostentragungspflicht der Verursacher und Verursacherinnen für Umweltschäden dazu beiträgt, andernfalls von der Gesellschaft oder den öffentlichen Haushalten zu tragende Kosten zu vermeiden.

Festzuhalten ist aber auch, dass die Einführung der Umweltbeschwerde mit einem Mehraufwand für die Behörden verbunden ist. Konkret abschätzbar ist dieser Mehraufwand derzeit allerdings noch nicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält, wie oben ausgeführt, nur zum Teil neue Anforderungen für die Verantwortlichkeit für Umweltschäden. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche oder neuartige Instrumente eingeführt werden, sind bei den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern und Wirtschaftsteilnehmerinnen entsprechende Kostenbelastungen nicht auszuschließen, die jedoch, wie oben dargestellt, gemeinschaftsrechtlich geboten und nicht exakt bezifferbar sind.

Aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Bodenschadens und der geringen Wahrscheinlichkeit der Nachweisbarkeit eines Biodiversitätsschadens ist lediglich von einem geringen finanziellen Mehraufwand für das Land Niederösterreich auszugehen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Es wirken keine Bundesorgane bei der Vollziehung des geplanten Gesetzes mit.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der geplante Entwurf hat keine unmittelbar ersichtlichen und bezifferbaren Auswirkungen auf den Ausstoß von CO₂ in die Atmosphäre.

9. Geschlechtergerechte Formulierung

Im vorliegenden Entwurf wurden personenbezogene Bezeichnungen unter größtmöglicher Schonung der Lesbarkeit des Textes jeweils in männlicher und weiblicher Form angeführt. Eine geschlechtsneutrale Bezeichnung konnte nicht immer gewählt werden, weil die Mehrzahl der Begriffe aufgrund des Richtlinientextes vorgegeben waren.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Ziele):

Diese Bestimmung übernimmt die Zielbestimmung des Art. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

§ 2 regelt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs.

Abs. 1 setzt den Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie gemäß deren Art. 3 Abs. 1 soweit für das vorliegende Landesgesetz fest, als dies in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt. Es ist festzuhalten, dass ein Umweltschaden durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verursacht sein muss.

Abs. 2 grenzt den Anwendungsbereich entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie ab.

Abs. 3 bringt den in Art. 3 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Grundsatz des Vorrangs weitergehender gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen zum Ausdruck und stellt darüber hinaus klar, dass auch sämtliche nationalen Vorschriften, welche weitergehende Verpflichtungen der Betreiber und Betreiberinnen enthalten, von den Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes unberührt bleiben.

Das in diesem Gesetzentwurf geregelte behördliche Vorgehen ist verwaltungspolizeilicher Natur und nicht auf Ersatz oder Wiedergutmachung individuell erlittener Schäden ausgerichtet.

Abs. 4 stellt daher im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie klar, dass Ansprüche auf Ersatz des von Dritten erlittenen Schadens unverändert nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geregelt werden.

Zu § 3 (Ausnahmen):

In dieser Bestimmung sind jene Ausnahmen, die auch die Ausnahmeregelungen der Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen, wortgleich auch für den Anwendungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes übernommen.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält sämtliche zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen und die sonst für das Verständnis des Gesetzes zweckdienlichen Legaldefinitionen.

Z. 1:

§ 4 enthält die Begriffsbestimmungen, die von den Definitionen gemäß Art. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie übernommen und teilweise unter Verwendung der Formulierungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes ergänzt wurden. Die Aufzählung der Begriffsbestimmungen orientiert sich an § 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz.

Z. 1: Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume dann nicht als Umweltschaden im Sinn der Umwelthaftungsrichtlinie gilt, wenn die verursachten nachteiligen Auswirkungen durch entsprechende, Art. 6 Abs. 3 und 4 oder Art. 16 der FFH-Richtlinie oder Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie umsetzende nationale Vorschriften (das sind bestimmte jagd-, fischerei- oder naturschutzrechtliche Bewilligungen bzw. begünstigende Feststellungen) ausdrücklich genehmigt wurden (Art. 2 Z. 1 lit. a zweiter Absatz Umwelthaftungsrichtlinie).

Nach gemeinschaftsrechtlich zulässigen nationalen Bestimmungen genehmigte Einwirkungen auf die geschützten Arten und natürlichen Lebensräume sind nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu verstehen. Als genehmigt gilt auch die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften, also die gute landwirtschaftliche Praxis, welche ja ohne ausdrückliche Bewilligung erfolgt.

Bemerkenswert ist auch, dass nicht jede nachteilige Auswirkung auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume als Umweltschaden gilt, sondern dass die Erheblichkeit dieser Auswirkungen für die Subsumierung wesentliches Tatbestandsmerkmal ist, wobei die Ermittlung der Erheblichkeit gemäß Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie (= Anhang 2 des vorliegenden Landesgesetzes) durchzuführen ist. Nachteilige Einwirkungen, trotz zeitgemäßer und nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung von Liegenschaften, sind nicht als erheblich einzustufen.

Die Definition der Schädigung des Bodens entspricht jener der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. der des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes.

Z. 2:

Der Begriff des „Schadens oder der Schädigung“ in Z. 2 entspricht dem Wortlaut von Art. 2 Z. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie und dem § 4 Z. 2 B-UHG.

Z. 5 (Betreiber oder Betreiberin):

In Z. 5 wird die in Art. 2 Z. 6 der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebene Definition des Betreibers (bzw. der Betreiberin) in Begriffe des nationalen Rechts übersetzt. Dabei lehnt

sich der vorliegende Entwurf zweckmäßigerweise an die Begriffsbestimmung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes an. Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, dass es auf das Anlageneigentum und auf den Besitz einer behördlichen Bewilligung oder dergleichen alleine nicht ankomme. Andererseits seien Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Unternehmens nicht selbst „Betreiber“. Auch der Pächter oder die Pächterin ist erfasst, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin nicht selbst betreibt.

Mit dem Verweis auf die Inhaberin oder den Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung wird klargestellt, dass jedenfalls auch die Inhaber von Pflanzenschutzmitteln oder von gentechnisch veränderten Organismen als Betreiber oder Betreiberin im Sinn des Gesetzes angesehen werden können. Allerdings ist vom Betreiberbegriff auch erfasst, wer eine zulassungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Zulassung ausübt.

Wie auch im Anwendungsbereich des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes geht die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Liegenschaftseigentümerin oder den Liegenschaftseigentümer über, wenn die Betreiberin oder der Betreiber selbst nicht mehr herangezogen werden kann. Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin setzt voraus, dass er oder sie die Schädigung kannte oder hätte kennen müssen und schuldhaft zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

Z. 12 (Kosten):

Z. 12 enthält in Umsetzung des gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Kostenbegriffs (Art. 2 Z. 16 Umwelthaftungsrichtlinie) und abweichend von bestehenden nationalen Bestimmungen eine Kostenregelung, die jener des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes nachgebildet ist.

Zu § 5 (Vermeidungstätigkeit):

§ 5 des vorliegenden Landesgesetzes zielt auf die Umsetzung von Art. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie ab und entspricht weitgehend wortwörtlich dem § 5 Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Fall der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens § 5 als *lex specialis* anderen Verwaltungsvorschriften, die allenfalls andere Maßnahmen vorsehen, vorgeht.

Abs. 3 dient der Umsetzung der auf einen „Verdacht“ abstellenden Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 lit. a der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Behörde wird in die Lage versetzt, sich Klarheit über alle für die drohende Gefahr des Umweltschadens bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verschaffen. Da zu diesem Zeitpunkt mitunter nicht verlässlich beurteilt

werden kann, ob überhaupt ein Anwendungsfall des vorliegenden Landesgesetzes gegeben ist, müssen Kontrollbefugnisse nach anderen Gesetzen unberührt bleiben.

Abs. 4 des Entwurfs eröffnet der Behörde zwei Instrumente zur Vermeidung eines Umweltschadens, nämlich einerseits einen bescheidmäßigen Auftrag und andererseits bei Gefahr im Verzug die unmittelbare Anordnung der entsprechenden Maßnahmen durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und nötigenfalls deren unverzügliche Durchführung. Wie in den Erläuterungen zur Bestimmung des § 5 Abs. 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz ausführlich dargestellt ist, wird der Behörde gemäß § 5 Abs. 4 des vorliegenden Landesgesetzes kein Handlungsermessen eingeräumt; vielmehr ist sie verpflichtet, bei Vorliegen der dort normierten Tatbestandsmerkmale tätig zu werden.

Abs. 5 zweiter Satz legt eine Duldungsverpflichtung für die von einer angeordneten Maßnahme betroffenen Dritten fest. Diesen Personen kommt keine Parteistellung im verwaltungspolizeilichen Auftragsverfahren gegen den Auftragsadressaten oder die Auftragsadressatin zu. Im Streitfall entscheidet die Behörde mit Bescheid über die Duldungspflicht und allfällige Ersatzansprüche gemäß § 72 WRG. 1959.

Abs. 6 entspricht der Kollisionsnorm des § 5 Abs. 6 Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Nicht nur behördliche Anordnungen oder Aufträge nach dem vorliegenden Landesgesetz, sondern auch jene nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz sollen in Anbetracht der Dringlichkeit der Durchführung der Maßnahmen nicht durch vorhergehende Bewilligungsverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften verzögert werden (Abs. 5 erster Satz und Abs. 7).

Zu § 6 (Sanierungstätigkeit):

Grundsätzlich obliegt es primär dem Betreiber oder der Betreiberin selbst, einen eingetretenen Umweltschaden durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, die im Einzelnen in § 7 des Entwurfs beschrieben sind, zu ergreifen. Außerdem ist die Behörde von den einzelnen Aspekten des Sachverhalts zu informieren (Abs. 1). Die gesetzliche Vorgabe, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um unter anderem auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hintanzuhalten, stellt keinen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes dar, sondern knüpft (lediglich) an die Erheblichkeitsschwelle für nach dem vorliegenden Landesgesetz relevante Bodenverunreinigungen an und verlangt demnach, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit eine Schädigung des Bodens im Sinn des § 4 Z. 1 lit. a nicht mehr vorliegt.

Unabhängig von den Betreiberpflichten gemäß Abs. 1 kann auch die Behörde von sich aus Erhebungen pflegen, um den Sachverhalt entsprechend beurteilen zu können (Abs. 2).

Nach Abs. 3 kann die Behörde bei Säumigkeit der Betreiberin oder des Betreibers selbst die entsprechenden Erstmaßnahmen anordnen oder diese bei Gefahr im Verzug gegen Kostenersatz durch die Betreiberin oder den Betreiber selbst ergreifen.

Die Kollisionsnormen der Abs. 4 und 6 tragen der Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen Rechnung (siehe bereits die Erläuterungen zu § 5 Abs. 5 und 7).

Zu § 7 (Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen):

§ 7 setzt Art. 7 in Verbindung mit Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie um. Aus Gründen der Verständlichkeit wurde der Anhang II der Richtlinie in die Anhänge 3 (Biodiversität) und 4 (Boden) des vorliegenden Landesgesetzes aufgegliedert.

In Abs. 3 des Entwurfs wurde auch das in Art. 7 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie geregelte Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einbezogen. Als Arten der Veröffentlichung kommen z.B. der Anschlag an der Amtstafel der vom Umweltschaden betroffenen Gemeinde(n) oder die Verlautbarung in einem lokalen Anzeiger (z.B. Gemeinde- oder Bezirkszeitung), Verlautbarung in einem lokalen oder regionalen Radio- oder Fernsehsender oder auch im Internet in Frage.

Nach der Umwelthaftungsrichtlinie ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Sanierung im Sinn der Anhänge 3 und 4 tatsächlich erreicht wird. Die Behörde hat darauf zu achten, dass jedenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der in Anhang 3 oder 4 festgelegten Ziele ergriffen werden und hat diese erforderlichenfalls aufzutragen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der geschützten Arten oder natürlicher Lebensräume wird dadurch erreicht, dass die natürliche Ressource oder ihre Funktion ganz oder annähernd in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird. Dabei ist dem Betreiber oder der Betreiberin nicht völlige Wahlfreiheit eingeräumt, sondern es besteht eine Bindung an die in Anhang 3 festgelegten Sanierungsoptionen. Dabei ist der primären Sanierung gegenüber der ergänzenden Sanierung einschließlich einer Ausgleichssanierung jedenfalls der Vorrang einzuräumen. In Anhang 3 werden die verschiedenen Sanierungsziele und die Vorgangsweise bei der Auswahl der konkreten Sanierungsoptionen ausführlich dargestellt.

Im Falle des multiplen Schädigungseintritts ist die Behörde aufgerufen, zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist, wenn die Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden können (Abs. 6). Dabei sind vor allem Aspekte wie Art, Ausmaß und

Schwere der Schadensfälle und die Möglichkeit der Rückführung in den Ausgangszustand bei der Prioritätenreihung zu berücksichtigen.

Zu § 8 (Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten):

§ 8 regelt die Kostentragungspflicht und bildet eine zentrale Bestimmung des auf Verwirklichung des Verursacherprinzips abstellenden Regelungswerks. Abs. 1 übernimmt die allgemeine Vorgabe des Art. 8 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie und bildet die gesetzliche Grundlage für die Kostenbescheide.

Die Ermächtigung betreffend eine Kostenpauschalierungsverordnung (Abs. 2) ist grundsätzlich der entsprechenden Bestimmung im Bundes-Umwelthaftungsgesetz (vgl. dessen § 8 Abs. 1 zweiter Satz) nachgebildet, wobei die Landesverordnung insbesondere auch die konkreten Vorgaben der zu erwartenden Bundesverordnung zu berücksichtigen hat. Auch die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung des bei der Behörde voraussichtlich anfallenden Aufwands ist verpflichtend umzusetzen (Art. 8 Abs. 2 Umwelthaftungsrichtlinie). Abs. 3 sieht dementsprechend neben der Möglichkeit des Bargelderglags die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung in Form von vinkulierten Einlagebüchern oder einer Bankgarantie vor; die im Bundes-Umwelthaftungsgesetz vorgesehenen weiteren Möglichkeiten der Erbringung der Sicherheitsleistung werden im Anwendungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes nicht übernommen, da sie ihren Zweck letztlich nicht hinreichend erfüllen können. So birgt etwa eine Pfandbestellung die Gefahr, dass vorrangige Pfandgläubiger im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Betreiberin oder des Betreibers zum Zug kommen und die Kosten für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen letztlich nicht mehr hereingebracht werden können.

Die Kostenfreistellungsbestimmung des Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie. Über die Kostenerstattung ist auf Antrag unter Vorlage entsprechender Belege zu entscheiden. Betreibern und Betreiberinnen wird ein öffentlich-rechtlicher Rückersatzanspruch gegen den Rechtsträger für den Fall des Vorliegens der hier angeführten Ausnahmebestimmungen gewährt. Gegen den behördlichen Abspruch über diesen Refundierungsanspruch steht den Betreibern und Betreiberinnen gemäß § 13 die Berufungsmöglichkeit an den UVS offen.

In Bezug auf die Befreiung von der Kostentragung bei Schadensverursachung durch Dritte - zur Klarstellung des Begriffs des „Dritten“ wird die diesbezügliche Definition des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes übernommen - ist allerdings auf die Beweislast für die Betreiberin oder den Betreiber hinzuweisen. Befreit wird der Betreiber oder die Betreiberin auch

nur von der Kostentragung, nicht aber von den Vermeidungs- und Sanierungspflichten. Können die Kosten bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, ist zur **Kostentragung** der **Grundstückseigentümer** oder die **Grundstückseigentümerin** verpflichtet, von dem oder von der die Schädigung ausgeht, wenn er oder sie die Schädigung kannte oder hätte kennen müssen und schuldhaft zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

Zu § 9 (Ermittlungspflicht):

§ 9 setzt Art. 11 Abs. 2 und 4 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben das AVG anzuwenden, sodass bei bescheidförmigen Erledigungen die in Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie geforderten Begründungen und Rechtsmittelbelehrungen schon durch das AVG vorgeschrieben sind. Abs. 3 des Entwurfs dient daher der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung im Hinblick auf die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Belehrung hat – vergleichbar einer Auskunft – nicht in Bescheidform zu ergehen.

Zu § 10 (Grenzüberschreitende Umweltschäden):

§ 10 dient der Umsetzung des Art. 15 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 11 (Umweltbeschwerde):

§ 11 setzt Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Als verwaltungspolizeiliche Regelungen sind die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs von dem Verständnis getragen, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen entsprechend den §§ 5 ff vorzugehen, dass ein entsprechendes Einschreiten daher ihre Amtspflicht bildet.

Art. 12 der Richtlinie sieht allerdings ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren vor, die „Aufforderung zum Tätigwerden“, wobei den Mitgliedstaaten ein bestimmter Gestaltungsspielraum bezüglich des Kreises der Legitimierten eingeräumt ist. Explizit ist ein solcher Rechtsbehelf auch bestimmten Nichtregierungsorganisationen einzuräumen. Der Rechtsbehelf besteht in der Befugnis, der zuständigen Behörde „Bemerkungen zu unterbreiten“ und sie zu einem richtlinienkonformen Vorgehen aufzufordern.

Die Behörde hat die betreffenden Personen unter Angabe von Gründen von ihrer Reaktion zu unterrichten. Den Betroffenen steht dagegen gemäß Art. 13 der Richtlinie die Anrufung eines Tribunals offen.

Der Sache nach ist das Aufforderungsverfahren daher als eine Art qualifiziertes Auskunftsverfahren zu sehen, es soll ohne Bindung an Formvorschriften zu einer bürgernahen Information führen. Die Mitteilung ist daher auch nicht rechtskräftig. Da das Auskunftsverfahren – anders als ein Auskunftsverlangen – in keinem Fall zur Erlassung eines Bescheids führen kann, geht der vorliegende Entwurf davon aus, dass kein „behördliches“ Verfahren in der besonderen Bedeutung des Art. II EGVG gegeben ist, dass das Verfahren auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde also nicht als AVG Verfahren, sondern als schlichtes Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu führen ist.

Erst der gegebenenfalls angerufene UVS (§ 12 des Entwurfs) führt ein förmliches Verfahren nach dem AVG durch.

Die „Rechte“, welche die Legitimation zur Umweltbeschwerde vermitteln, werden in Abs. 3 präzisiert.

Von der Möglichkeit des Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie wurde Gebrauch gemacht.

Zu § 12 (Rechtsmittel):

§ 12 setzt Art. 13 Abs. 1 und 2 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Nach Art. 13 der Richtlinie ist ein Prüfungsverfahren vorzusehen, in dessen Rahmen die in Art. 12 der Richtlinie genannten Personen – also die Betroffenen und NGOs – ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen können, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Unterscheidet man, wie zu § 10 erläutert, zwischen dem verwaltungspolizeilichen Rechtsverhältnis gegenüber dem Betreiber und dem Umweltbeschwerdeverhältnis, dann ist Gegenstand des in § 11 geregelten Rechtsmittelverfahrens die Rechtmäßigkeit der Mitteilung oder des Unterlassens einer Mitteilung.

Beschwerden gemäß § 12 werden vom UVS zurückzuweisen sein, wenn ihnen keine oder keine nach § 11 Abs. 1 und 2 zulässige Umweltbeschwerde (Aufforderung) zugrunde liegt. Wird von Beschwerdeführern eine ihnen zugestellte Mitteilung in Beschwerde gezogen, soll der UVS prüfen, ob der Inhalt der Mitteilung dem Verfahrensstand nach der Aktenlage im Zeitpunkt der Mitteilung entspricht (also z. B. Nichtmaßnahmen behauptet, die noch

nicht vorgesehen oder angeordnet sind), ob sich die Behörde mit der Umweltbeschwerde auseinandergesetzt hat (also z. B. Sachverständige damit konfrontiert hat) und ob – im Sinn einer Plausibilitätskontrolle – die von der Behörde gewählte Vorgangsweise durch den Stand des Ermittlungsverfahrens im Zeitpunkt der Mitteilung gedeckt erscheint. Dass es sich dabei nur um eine „Grobprüfung“ handeln kann, ergibt sich zum einen daraus, dass der UVS selbst kein eigenes naturschutz- oder bodenfachliches Ermittlungsverfahren durchführen soll, zum anderen daraus, dass die Entscheidung des UVS im Verfahren zur Kontrolle der Mitteilung nicht die endgültige Sachentscheidung im verwaltungspolizeilichen Verfahren zu präjudizieren vermag.

Wurde das Unterlassen einer Mitteilung in Beschwerde gezogen, soll der UVS prüfen, ob dies nach Lage des Verfahrens gerechtfertigt ist. Das Unterbleiben einer Mitteilung kann aus den Gründen des § 11 Abs. 6 Z. 3 letzter Satz gerechtfertigt sein, aber auch dann, wenn z. B. im maßgeblichen Zeitraum Gutachten, die erst eine seriöse Mitteilung ermöglichen, noch ausständig sind; die Behörde soll die Beschwerdeführer allerdings von solchen Umständen unterrichten.

Stellt der UVS die Rechtswidrigkeit der in Beschwerde gezogenen Mitteilung oder der Unterlassung der Mitteilung fest, hat die Behörde innerhalb der in § 12 Abs. 1 Z. 2 festgelegten Frist erneut zu entscheiden.

In Bezug auf Bescheide, die in Anwendung dieses Landesgesetzes erlassen werden, soll einheitlich die berufungsbehördliche Kompetenz des zuständigen UVS begründet werden.

Zu § 13 (Strafbestimmungen):

§ 14 enthält die Strafbestimmungen. Die Strafhöhen wurden im Hinblick auf die vergleichbaren Tatbestände mit denjenigen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes harmonisiert.

Zu Anlage 1:

Anlage 1 bezweckt eine Umsetzung des Anhangs III der Richtlinie unter Anführung jener Gesetze, die der Umsetzung der in Anhang III genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte dienen. Die Anlage ist deckungsgleich mit dem Anhang I des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes. In den Z. 13 bis 15 wurden die geltenden Landesgesetze einbezogen.

Zu Anlage 2:

Die Bewertungskriterien geben den Anhang I der Richtlinie wieder.

Zu Anlage 3 und 4:

Beide enthalten den Wortlaut des Anhangs II der Richtlinie. Der Anhang II Z. 1 (Anlage 3) wurde thematisch eingeschränkt auf Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Umwelthaftungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung